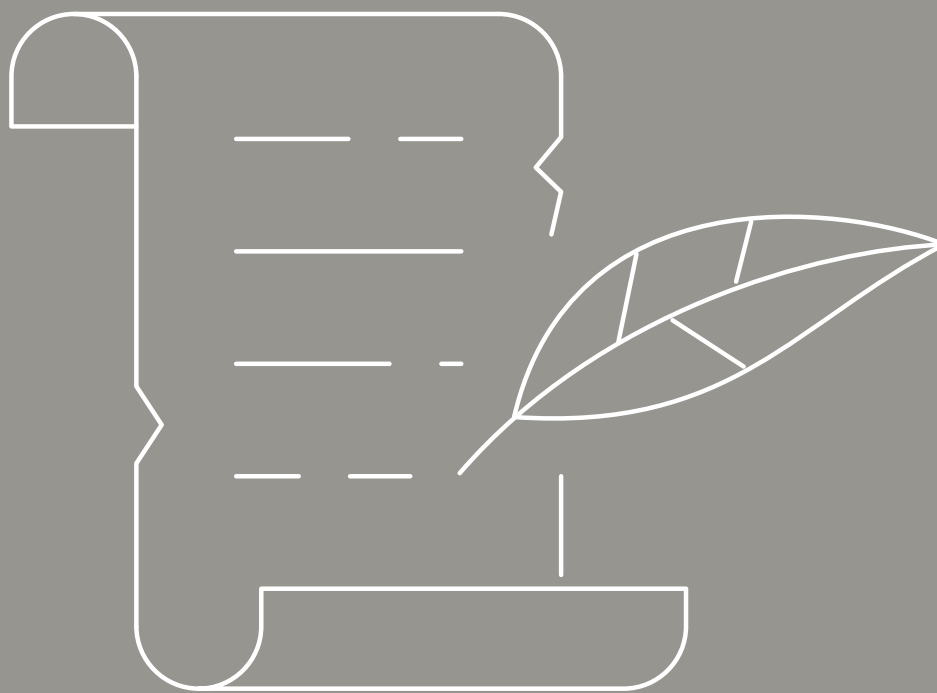




Historische Bestände

Rücktrittsschreiben von Bundesrätinnen und Bundesräten

Impressum

Stand | Etat | Stato 15.01.2025

HB 002

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Der nachfolgende Text untersucht die elektronisch greifbaren Rücktrittsschreiben der schweizerischen Bundesrätinnen und Bundesräte (Stand 2023: 58 Schreiben) und deren Behandlung durch das Parlament. Die Rücktrittsschreiben zeigen eine Entwicklung vom Demissionsgesuch hin zur Information über den beschlossenen Rücktritt. Wie die Schreiben auch formuliert sind, schweizerische Bundesräte entscheiden selbständig, wann sie zurücktreten. Sie teilen ihren Entschluss schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung mit. ([Link](#))

Welche Regeln gelten für diese Schreiben und für deren Behandlung im Parlament?

Aktuell ist im [Parlamentsgesetz vom 13.12.2002](#) im Kapitel «Wahlen in den Bundesrat» in Art. 133 (Besetzung von Vakanzen) festgehalten: «Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorhergesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit.» Der Aspekt der Amtsunfähigkeit wurde 2008 hinzugefügt.

Das «[Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976](#)», das mit dem Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes aufgehoben wurde, hielt in Art. 3 (Wahlen) fest: «Die Versammlung nimmt Kenntnis von allfälligen Rücktrittsschreiben.»

Im vorangehenden «[Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. November 1942](#)», welches durch dasjenige von 1976 abgelöst wurde, wurden beim Thema Wahlen keine Rücktrittsschreiben erwähnt. Es wurde lediglich bestimmt, dass die Wahlverhandlung mindestens drei Tage zum Voraus schriftlich anzukündigen sei.

Auch in früheren Geschäftsreglementen der Räte und in Wahlreglementen des 20. und des 19. Jahrhunderts finden sich keine Hinweise auf Rücktrittsschreiben und deren Behandlung durch das Parlament.

Seit 1976 hat das Parlament demnach Rücktrittsschreiben zur Kenntnis zu nehmen. Eine Genehmigung wird nicht verlangt. (Siehe auch [Parlamentswörterbuch](#), Stichwort: [Rücktritt während der Amtsdauer \(Bundesratsmitglieder\)](#).)

Wie war dies in früheren Jahren? Musste das Parlament den Rücktrittsentscheid eines Bundesrats genehmigen? Konnte es diesen zurückweisen? Die Reglemente geben dazu keine Auskunft. Aus der Behandlung von einzelnen Rücktritten, so wie sie im Amtlichen Bulletin und in den Protokollen der Bundesversammlung rapportiert sind, lassen sich gewisse Schlüsse ziehen.

Demission oder Rücktritt?

Etwa seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts werden im Protokoll die deutschen Begriffe Rücktritt und Demission synonym verwendet. Beim Rücktritt von Eduard von Steiger 1951 lautet das Traktandum «Rücktritt des Hrn Bundespräsident Ed. v. Steiger.» («Démission de M. de Steiger, président de la Confédération») und darunter «Das Demissionsschreiben des Herrn Bundespräsident v. Steiger wird vorgelesen» («Le président de l'assemblée, M. Renold, lit la lettre de démission de M. de Steiger, président de la Confédération»). Beim Rücktritt von Bundesrat Willy Spühler 1969 heisst es im Protokoll: «Eggenberger, Präsident : Ich danke Herrn Bundesrat Schaffner und bitte nun, das Rücktrittsschreiben von Herrn Bundesrat Spühler zu verlesen.»

Rücktrittserklärung oder Rücktritts- bzw. Entlassungsgesuch?

Interessant ist die Charakterisierung der Demission- und Rücktrittsschreiben der Bundesräte und zwar aus der Sicht der abtretenden Bundesräte und aus der Sicht der Empfängerin, der Vereinigten Bundesversammlung. Waren dies nun Rücktrittserklärungen oder Rücktrittsgesuche?

Es lässt sich in den Formulierungen der Rücktrittsschreiben ein fließender Übergang vom Rücktrittsgesuch zur Rücktrittserklärung feststellen. In den untersuchten Schreiben ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ersuchen die Bundesräte um die Gewährung ihres Rücktritts, bitten sie die Bundesversammlung sie aus dem Bundesrat ausscheiden zu lassen, bitten den Rücktritt zu genehmigen oder anzunehmen. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts (z. B. Rudolf Minger 1940) werden parallel dazu auch bestimmtere Formulierungen gewählt, wie Bekanntgabe des Rücktritts, Bitte den Rücktritt zur Kenntnis zu nehmen, Erklärung des Rücktritts, Verzicht auf Wiederwahl. Auch noch später, als das Reglement von 1976 nur noch eine Kenntnisnahme des Rücktrittsschreibens verlangte, gibt es noch vereinzelte Formulierungen mit Rücktrittsgesuchen. Eine letzte solche Formulierung findet sich im Rücktrittsschreiben von Bundesrat Otto Stich, der 1995 schrieb «...ich bitte Sie, meinen Rücktritt auf den 31. Oktober 1995 zu genehmigen».

Danach wurden durchwegs Rücktritte eingereicht, bekannt gegeben, erklärt oder um deren Kenntnisnahme gebeten.

Aber unabhängig davon ob der Rücktritt höflich als Bitte um Genehmigung oder als nüchterne Information eines Rücktrittsentscheides formuliert war, der Rücktritt war Tatsache und musste von der Vereinigten Bundesversammlung in der Praxis akzeptiert werden.

Von der Verweigerung und Genehmigung bis zur (stillschweigenden) Kenntnisnahme der Bundesratsrücktritte

Und wie wurden von Seiten der Vereinigten Bundesversammlung die bundesrätlichen Rücktrittsgesuche und –erklärungen aufgenommen und behandelt?

In den früheren Protokollen ist im Zusammenhang mit diesen Schreiben an die Bundesversammlung von «Rücktritts- oder Entlassungsgesuchen» die Rede. Sie wurden auch als solche behandelt.

Dass ein Entlassungsgesuch als solches zu behandeln sei wurde 1929 von Nationalrat Walther thematisiert. Am [12.12.1929](#) diskutierte die Vereinigte Bundesversammlung über die Reihenfolge der Bundesratswahlen. Dabei bemängelte Nationalrat Heinrich Walther, dass das «Entlassungsgesuch» (franz. Übersetzung im Protokoll: «Démission») von Bundesrat Haab auf der Traktandenliste fehle. Deshalb könne noch nicht über die Besetzung dieser Vakanz beschlossen werden. Er unterstrich zudem die Möglichkeit, diesen Rücktritt nicht zu genehmigen. Nationalrat Walther argumentierte: «Theoretisch wenigstens besteht die Möglichkeit, dieses Entlassungsgesuch abzuweisen. Es liegt das durchaus in unserer Hand; Motive liessen sich wohl finden. Es ergibt sich aus dieser theoretischen Möglichkeit, dass es unter Umständen überhaupt nicht zu einem Freiwerden eines zweiten Bundesratssitzes kommen kann.»

Im Protokoll der Bundesversammlung vom 22.3.1934, findet sich das Traktandum: «Rücktrittsgesuch des Herrn Dr. H. Häberlin» («Démission de M. H. Häberlin»). Das «Rücktrittsgesuch» wurde als Gesuch behandelt und ohne Gegenantrag genehmigt («Das Rücktrittsgesuch wird genehmigt.») Ebenso wird am 28.3.1934 «der Rücktritt» [von Bundesrat Musy] «genehmigt». («La demande de démission est acceptée»).

Beim Rücktritt von Bundesrat Pilet-Golaz am 14.12.1944 heisst es im Protokoll: «Der Vorsitzende verliest das Rücktrittsgesuch (demande de démission) (...) und beantragt seine Genehmigung (et propose d'y donner suite).» «Der Rücktritt wird auf den genannten Zeitpunkt genehmigt.»

Noch am 15.6.1961, beim Rücktritt von Bundesrat Petitpierre, verwendet der Ratspräsident in seiner Laudatio die Formulierung «Herr Bundesrat! Wenn die Vereinigte Bundesversammlung heute Ihren Rücktritt annimmt, tut sie es (...) mit einem tiefen Gefühl des Dankes ...»

Bereits in den 40er-Jahren des 20. Jahrhunderts findet sich statt einer Genehmigung die Formulierung «vom Rücktritt [des Herrn Bundesrat Obrecht] wird Kenntnis genommen» (PB 17.7.1940). Letztmals ist 1951 im Protokoll vom deutschen Begriff «Rücktrittsgesuch» (von Bundesrat Nobs) die Rede (im Protokoll übersetzt statt mit «demande de démission» mit «lettre de démission») und ebenfalls seit diesem Zeitpunkt werden die Rücktritte gemäss Protokoll nicht mehr offiziell genehmigt. Sie werden lediglich noch stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Es gab ganz vereinzelt auch Fälle, in denen ein Gesuch nicht genehmigt wurde, bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt oder bei denen der Rücktrittstermin zu Diskussionen Anlass gab:

Bundesrat **Jakob Dubs** reichte am 1.3.1872 aus Protest gegen die Beschlüsse der Räte zur Verfassungsrevision seinen Rücktritt ein, bzw.: «...richte ich an Sie das ehrerbietige Gesuch, mir die Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Bundesrathes auf den Schluss dieser Revisionssitzung ertheilen zu wollen». Diesem Begehren hat die Vereinigte Bundesversammlung nicht entsprochen. (BBI 2.3.1872). Sie trat mit 76 zu 63 Stimmen nicht auf das Gesuch ein. In der Folge erklärte sich Bundesrat Dubs bereit, noch bis zum 28.5.1872, der nächsten Session der Räte, im Amt zu verbleiben. (Schreiben vom 2.3. publiziert im BBI vom 9.3.1872). Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung: «Die Vereinigte Bundesversammlung hat am 28. Mai dem Herrn Bundesrath Dr. Dubs die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt, unter Verdankung seiner der Eidgenossenschaft geleisteten Dienste.» (BBI 3.6.1872, S. 443) (Altermatt, Schweizer Bundesräte 1991, S. 165).

Bundesrat **Eugène Borel** richtete am 3.6.1875 sein Rücktrittsschreiben an den Nationalratspräsidenten. Er gab bekannt, dass ihn der Bundesrat berufen habe, das Internationale Postbureau zu leiten, das die Schweiz gemäss dem Berner Abkommen vom 9.10.1874 einrichten soll. Er bat, seinen Austritt aus dem Bundesrat – ohne Nennung eines Datums – zu gewähren. Am 17.6.1875 nahm die Vereinigte Bundesversammlung das Rücktrittsgesuch an und bat ihn seinerseits – auf Antrag von Nationalrat Escher – einstimmig, bis zum Ende der Legislaturperiode am 31.12.1875 auf seinem Posten zu bleiben. Dieser Bitte entsprach Bundesrat Borel und verblieb noch bis am 31.12.1875 im Amt (Altermatt, Schweizer Bundesräte 1991, S. 199f).

Im November 1882 starb nach langer Krankheit Minister Giovanni Battista Pioda, der Schweizer Gesandte in Italien. Am 5.1.1883 ernannte der Bundesrat sein Mitglied **Simeon Bavier** zum neuen Gesandten am italienischen Hof. Gleichentags reichte Bavier seine Demission als Bundesrat ein und reiste bereits am 10. Januar nach Rom ab. Erst drei Monate später, am 10.4.1883 wählte die Vereinigte Bundesversammlung den Nachfolger Alfred Deucher. Dieses rasche Vorgehen des Bundesrates und die vollendeten Tatsachen durch die sofortige Demission Baviors kam in weiten Teilen der Presse nicht gut an. Die Neue Zürcher Zeitung schrieb am 7.1.1883, dass die definitive Besetzung des Postens des Gesandten «korrekter Weise nicht stattfinden durfte, ohne dass der Designierte von der Bundesversammlung seine Entlassung erhalten hatte. Uns scheint es selbstverständlich, dass ein Mitglied des Bundesrathes nicht lediglich seinen Rücktritt erklären und ausscheiden darf; wenn das einer dürfte, so dürfen es alle, und die Eidgenossenschaft wäre in einem solchen Falle bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung ohne Bundesregierung. So lange der Wahlbehörde nicht das Entlassungsbegehren eingereicht, so lange sie nicht in die Lage versetzt ist, darüber zu entscheiden, dauert das Amt fort, und mit einer Bundesrathsstelle ist die Bekleidung einer anderen amtlichen Stellung unvereinbar.» (Altermatt, Schweizer Bundesräte 1991, S. 226)¹

In der Volksabstimmung vom 6.12.1891 lehnten die Schweizer Stimmbürger den Rückkauf der Schweizerischen Central-Bahn ab. Gleichentags ersuchte der zuständige Bundesrat **Emil Welti** um seine Entlassung aus dem Bundesrat auf Ende des Jahres. Nationalrat und Ständerat beauftragen nach Bekanntgabe des Rücktrittsschreibens am 8.12.1891 die beiden Ratspräsidenten «sich zu dem Demissionär zu begeben und den Versuch zu machen, ihn zur Rücknahme seines Entlassungsgesuchs zu bewegen». Bundesrat Welti liess sich jedoch nicht umstimmen. Der Nationalratspräsident informierte: «Ich bedaure, Ihnen mittheilen zu müssen, daß die eindringlichsten Vorstellungen Ihres Präsidiums, welchen der Präsident des Ständerathes sich angeschlossen hat, fruchtlos geblieben sind, und dass nichts Anderes erübrigt, als den Rücktritt des Herrn Welti als eine vollendete Thatsache zu betrachten.» In der Folge entsprach die Vereinigte Bundesversammlung am 17.12.1891 dem Entlassungsgesuch. (BBI 23.12.1891, S. 812ff)

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vereinigte Bundesversammlung bis Mitte des 20. Jahrhunderts Wert darauf legte, einen Bundesratsrücktritt offiziell zu genehmigen. In der Praxis wurde jedoch kein Bundesratsrücktritt durch die Vereinigte Bundesversammlung (dauerhaft) nicht genehmigt bzw. konnte nicht verweigert werden.

.....
¹ Bemerkenswert ist der analoge Fall im Jahr 1864. Nach dem Tod des Schweizer Ministers in Turin, Abramo Tourte, ernannte der Bundesrat sein Mitglied Giovanni Battista Pioda zu dessen Nachfolger. Dieser erklärte am 26.1.1864 seinen Rücktritt als Bundesrat und trat im Februar 1864 seine Stelle in Turin an. Erst am 12.7.1864 wählte die Vereinigte Bundesversammlung als dessen Nachfolger Jean-Jacques Challet-Venel. In diesem Fall wurde der rasche Stellenwechsel und die lange Vakanz im Bundesrat in der NZZ nicht kommentiert.

Von den 121 Schweizer Bundesrätinnen und Bundesräten (Stand 2023) sind 7 noch im Amt, 20 im Amt gestorben und 4 wurden nicht wiedergewählt.

Von den verbleibenden 90 sind die nachfolgenden 58 aufgeführten Rücktrittsschreiben elektronisch greifbar.

Vor allem frühere Rücktrittsschreiben sind weder im Bundesblatt, noch in den Protokollen oder im Amtlichen Bulletin abgedruckt. Häufig ist im Protokoll lediglich erwähnt, dass das Rücktrittsschreiben verlesen wurde, ohne einen weiteren Verweis auf eine Fundstelle, zum Beispiel der Rücktritt von Bundesrat Enrico Celio im [Protokoll vom 14.9.1950](#): «Rücktritt des Herrn Bundesrat Celio. Das Demissionsschreiben des Herrn Bundesrat Celio wird in den drei Landessprachen vorgelesen. Die Demission wird stillschweigend ohne Gegenantrag angenommen.» (Das Rücktrittsschreiben ist weder im Protokoll, noch in den Beilagen enthalten.) Im [Protokoll vom 22.12.1953](#) wird beim Rücktritt von Bundesrat Max Weber betreffend Demissionsschreiben auf die «Beilage 80a» (bzw. 80b in französischer Sprache) verwiesen, welche elektronisch nicht erfasst sind.

Im Bundesblatt abgedruckte Rücktrittsschreiben

Friedrich Frey-Herosé, in [BBI 15.12.1866](#), S. 356ff

Jakob Dubs, in [BBI 2.3.1872](#), S. 414f

Emil Welti, in [BBI 23.12.1891](#), S. 812ff

In den Protokollen der Bundesversammlung (1920-1970) abgedruckte Rücktrittsschreiben:

Albert Meyer, in [PB 15.12.1938](#)

Hermann Obrecht, in [PB 17.7.1940](#)

Rudolf Minger und Johannes Baumann, in [PB 10.12.1940](#)

Eduard von Steiger und Ernst Nobs, in [PB 13.12.1951](#)

Rodolphe Rubattel und Karl Kobelt, in [PB 16.12.1954](#)

Philipp Etter, Hans Streuli, Thomas Holenstein und Guiseppe Lepori, in [PB 17.12.1959](#)

Max Petitpierre, in [PB 15.6.1961](#)

Jean Bourgknecht, in [PB 27.9.1962](#)

Friedrich Traugott Wahlen, in [PB 8.12.1965](#)

Paul Chaudet, in [PB 14.12.1966](#)

Hans Schaffner und Willy Spühler, in [PB 10.12.1969](#)

Im Amtlichen Bulletin (1891-1999) abgedruckte Rücktrittsschreiben (in [Amtsdruckschriften.bar.admin.ch](#)):

Ernst Wetter, in [AB 15.12.1943](#)

Ludwig von Moos, in [AB 8.12.1971](#)

Hans Peter Tschudi, Roger Bonvin und Nello Celio, in [AB 5.12.1973](#)

Ernst Brugger und Pierre Graber, in [AB 7.12.1977](#)

Rudolf Gnägi, in [AB 5.12.1979](#)

Hans Hürlimann und Fritz Honegger, in [AB 8.12.1982](#)

Georges-André Chevallaz, in [AB 7.12.1983](#)

Rudolf Friedrich, in [AB 2.10.1984](#)

Kurt Furgler und Alphons Egli, in [AB 10.12.1986](#)

Pierre Aubert und Leon Schlumpf, in [AB 9.12.1987](#)

Elisabeth Kopp, in [AB 14.12.1988](#)

René Felber, in [AB 3.3.1993](#)

Otto Stich, in [AB 27.9.1995](#)

Jean-Pascal Delamuraz, in [AB 11.3.1998](#)

Arnold Koller und Flavio Cotti, in [AB 11.3.1999](#)

Im Amtlichen Bulletin (ab 2000) abgedruckte Rücktrittsschreiben (in [Parlament.ch](#)):

Adolf Ogi, in [AB 6.12.2000](#)

Ruth Dreifuss, in [AB 4.12.2002](#)

Kaspar Villiger, in [AB 10.12.2003](#)

Joseph Deiss, in [AB 14.6.2006](#)

Samuel Schmid, in [AB 10.12.2008](#)

Pascal Couchepin, in [AB 16.9.2009](#)

Moritz Leuenberger und Hans-Rudolf Merz, in [AB 22.9.2010](#)

Micheline Calmy-Rey, in [AB 14.12.2011](#)

Eveline Widmer-Schlumpf, in [AB 9.12.2015](#)

Didier Burkhalter, in [AB 20.9.2017](#)

Doris Leuthard und Johann Schneider-Ammann, in [AB 5.12.2018](#)

Ueli Maurer und Simonetta Sommaruga, in [AB 7.12.2022](#)

Alain Berset, in [AB 13.12.2023](#)

Viola Amherd, [15.01.2025](#)

Literatur

Altermatt, Urs (Hrsg.): Die Schweizer Bundesräte – Ein biographisches Lexikon, Zürich 1991

Altermatt, Urs (Hrsg.): Das Bundesratslexikon, Basel 2019